## Kantonsratsbeschluss über den Planungsbericht über Perspektiven und Konsolidierung der Kantonsfinanzen (KP17)

vom 21. Juni 2016

Der Kantonsrat des Kantons Luzern, nach Einsicht in den Bericht des Regierungsrates vom 19. April 2016, beschliesst:

- 1. Vom Planungsbericht über Perspektiven und Konsolidierung der Kantonsfinanzen (KP17) wird Kenntnis genommen.
- 2. Der Kantonsratsbeschluss ist zu veröffentlichen.

Luzern, 21. Juni 2016

Im Namen des Kantonsrates Der Präsident: Franz Wüest

Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner

## Zum Planungsbericht Perspektiven und Konsolidierung der Kantonsfinanzen (KP17) überweist der Kantonsrat die folgenden Bemerkungen an den Regierungsrat:

- 1. Die Auswirkungen der Veränderungen auf die einzelnen Gemeinden sind nach Möglichkeit aufzuzeigen.
- 2. Die durch das KP17 anfallenden Mehr- oder Minderaufwände der Gemeinden sind im Projekt AFR 18 aufzuführen und zu berücksichtigen.
- 3. Es wird angeregt zu überprüfen, ob die Steuerverwaltung sich nicht an der Schatzung durch die Gebäudeversicherung orientieren könnte.

- 4. Auf die Massnahme «Sozialhilfedossiers von Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen nach 8 Jahren an die Gemeinden» (bisher 10 Jahre) sei zu verzichten.
- 5. Auf die Massnahme «Mittelverteilung für Strassen und öV aus zweckgebundenen Einnahmen: öV-Projekte werden neu durch den VVL bearbeitet, Verteilschlüssel für die Verkehrsabgaben und die LSVA wird vereinfacht. Der Gemeindeanteil von 10 Prozent entfällt» ist zu verzichten.
- 6. Die Massnahmenliste unter Punkt 3.3.1 ist nicht abschliessend und die Regierung wird aufgefordert, weitere Massnahmen zur Reduktion des Fehlbetrages zu finden.
- 7. In der Botschaft zum KP17 müssen die konkrete Umsetzung und die Auswirkungen der Organisationsentwicklung und der allfälligen Kürzung der Transferzahlungen aufgezeigt werden (keine Platzhalter).
- 8. Den in B 39 ausgewiesenen Brutto-Mehrbelastungen der Gemeinden im Zeitraum 2017–2020 durch das KP17 sind in der Botschaft KP17 die Entlastungen auf Ebene Massnahme gegenüberzustellen, damit die jährliche summarische Belastung der Gemeinden plausibilisiert werden kann.
- 9. Es ist zu prüfen, ob und wie langfristige Kapitalgewinne in der Erfolgsrechnung erfasst werden können.
- 10. Die Beratung der Steuergesetzrevision soll in einem Paket im Rahmen der Beratung des KP17 im Herbst 2016 erfolgen. Ausgenommen sind noch unbekannte Elemente der Anschlussgesetzgebung der USR III.
- 11. Die Katasterschatzung ist einseitig (ohne GVL) zu vereinfachen.
- 12. Im Bildungsbereich sind sämtliche Freifachangebote zu überprüfen.
- 13. Es sind mehrjährige Verträge mit konstanten Spitaltarifen zu prüfen.
- 14. Die mit dem FLG eingeführte Änderung im Zusammenhang mit dem Bezug von neuen Bundesmitteln ist rückgängig zu machen. Die vom Bund zur Verfügung gestellten Betriebshilfe- und Investitionskreditgelder sind wie bis zum 31.12.2010 wieder als Eventualverpflichtung zu führen. Das FLG respektive die Verordnung sind so anzupassen, dass diese Mittel die Schuldenbremse nicht beeinflussen.
- 15. Bei Empfängern von Transferaufwendungen ist zu prüfen, ob die Beiträge um den Wert der Arbeitszeiterhöhung der Kernverwaltung gekürzt werden können.
- 16. Die Massnahmen aus der Organisationsentwicklung sind gemäss Bemerkung zum AFP 2016–2020 ohne weitere Kürzungen bei den polizeilichen Leistungen umzusetzen.
- 17. Bei einer allfälligen temporären Senkung der Transferaufwände wird auf weitere Kürzungen bei den SEG-Institutionen verzichtet.